

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)  
amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung  
für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik  
an der Universität Bayreuth  
Vom 1. Juni 2011  
In der Fassung der Zweiten Änderungssatzung  
vom 10. September 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

*Inhaltsverzeichnis*

§ 1	<i>Zweck dieser Satzung</i> .....	2
§ 2	<i>Prüfungsausschuss</i> .....	2
§ 3	<i>Prüfer und Beisitzer</i> .....	3
§ 4	<i>Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht</i> .....	4
§ 5	<i>Leistungspunktsystem</i> .....	4
§ 6	<i>Prüfungsbestandteile</i> .....	4
§ 7	<i>Prüfungsgesamtnote</i> .....	5
§ 8	<i>Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer</i> .....	5
§ 9	<i>Prüfungsformen</i> .....	6
§ 10	<i>Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter</i> .....	7
§ 11	<i>Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen</i> .....	7
§ 12	<i>Prüfungsnoten</i> .....	8
§ 13	<i>Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung</i> .....	9
§ 14	<i>Einsicht in die Prüfungsakten</i> .....	9
§ 15	<i>Mängel im Prüfungsverfahren</i> .....	9
§ 16	<i>Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</i> .....	9
§ 17	<i>Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung</i> .....	10
§ 18	<i>Studienberatung</i> .....	11
§ 19	<i>In-Kraft-Treten</i> .....	11

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## § 1

### Zweck dieser Satzung

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung ist Bestandteil aller Fach-Prüfungsordnungen für Studiengänge mit Kernfach Mathematik an der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Dies sind zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Satzung die folgenden Studiengänge:
1. Bachelor Mathematik,
  2. Bachelor Technomathematik,
  3. Bachelor Wirtschaftsmathematik,
  4. Master Mathematik,
  5. Master Technomathematik,
  6. Master Wirtschaftsmathematik.
- (2) Diese Satzung bildet die Grundlage der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung.

## § 2

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für jeden Bachelor- und Masterstudiengang der Mathematik wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; scheidet ein Mitglied aus, so rückt ein Ersatzvertreter aus einer Liste von drei Ersatzvertretern nach. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik aus dem Kreis der Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er lädt

zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses.<sup>3</sup> Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen.<sup>4</sup> Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.<sup>5</sup> Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.<sup>6</sup> Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung und der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung und der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

### § 3

#### Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

#### **§ 4**

##### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

#### **§ 5**

##### **Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden in einem der Fachstudiengänge Mathematik immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 2 der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung.

#### **§ 6**

##### **Prüfungsbestandteile**

- (1) <sup>1</sup>Für jedes Modul der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung sind benotete und unbenotete Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausaufgaben, Seminarvorträgen, schriftlichen Seminararbeiten bzw. Praktikumsberichten nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Einzelheiten sind in der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

## § 7

### Prüfungsgesamtnote

<sup>1</sup>Einige Modulnoten gehen gewichtet gemäß der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung in die Prüfungsgesamtnote ein. <sup>2</sup>In der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung ist für jedes Modul angegeben,

- a) ob die Modulnote in die Prüfungsgesamtnote eingeht und
- b) mit welchem Gewicht diese Modulnote in die Prüfungsgesamtnote eingeht.

## § 8

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit und sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein; abweichende Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Zwischen Prüfer und Kandidat einvernehmlich individuell vereinbarte Prüfungstermine sind jederzeit möglich. <sup>4</sup>Prüfungsfrei bleiben dabei in der Regel nach dem Wintersemester die Woche vor und nach Ostern sowie nach dem Sommersemester die vierte bis sechste Woche der vorlesungsfreien Zeit; der jeweilige Prüfungsausschuss gibt Abweichungen von diesen prüfungsfreien Zeiten jeweils zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt. <sup>5</sup>Ein Nachtermin im Falle von § 16 Abs. 2 Satz 4 kann innerhalb von 6 Wochen nach der Prüfung erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer festgelegt und zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zu einer Prüfung oder für die Ablegung einer Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsbestandteile als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

## § 9 Prüfungsformen

- (1) Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausaufgaben, Seminarvorträgen, Seminaarausarbeitungen und Praktikumsberichten abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer Klausur soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen. <sup>2</sup>Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausuren erfolgt jeweils durch den Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>3</sup>In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfer heranziehen. <sup>4</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung führen die beiden Prüfer ein Prüfergespräch, in dem sie versuchen, sich unter Abwägung fachlicher Aspekte auf eine Note zu einigen. <sup>6</sup>Können sie sich nicht einigen, so informieren sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Dieser bestellt in diesen Fällen einen dritten Prüfer, der auf Grundlage der beiden vorliegenden Beurteilungen abschließend die Note festlegt. <sup>8</sup>Das korrigierte Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (5) <sup>1</sup>Die Klausurnoten werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung zu informieren.
- (6) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung soll die Prüfungsdauer für eine mündliche Prüfung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. <sup>4</sup>Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere

Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 12 festgesetzt. <sup>7</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (7) <sup>1</sup>Hausaufgaben werden modulbegleitend gestellt und angefertigt und vom Prüfer mit Punkten bewertet. <sup>2</sup>Die Abgabetermine sowie die Anforderungen (Mindestanteil der erreichten Punkte an den insgesamt erreichbaren Punkten) werden im Vorlesungsverzeichnis oder zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Dozenten bekanntgegeben.
- (8) <sup>1</sup>Zum Nachweis der erfolgreichen Ableistung eines Seminars ist ein Vortrag im Seminar zu halten und ggf. eine schriftliche Seminararbeit beim Prüfer einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin für die Seminararbeit wird vom Dozenten im Vorlesungsverzeichnis oder in der Vorbesprechung zum jeweiligen Seminar bekanntgegeben.
- (9) <sup>1</sup>Zum Nachweis der erfolgreichen Ableistung eines Praktikums ist ein Nachweis von der Praktikumsstelle zusammen mit einem Praktikumsbericht bei einem vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer gemäß § 3 einzureichen. <sup>2</sup>Praktikumsberichte werden vom Prüfer testiert. <sup>3</sup>Ist das Praktikum eine Modulprüfung, so wird der Praktikumsbericht vom Prüfer gemäß § 12 benotet. <sup>4</sup>Die Abgabe des Praktikumsberichts muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Praktikums erfolgen.

## **§ 10**

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## **§ 11**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung,

der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 12 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Modulnote ergibt sich aus der Note dieser Prüfungsleistung. <sup>3</sup>Besteht eine Modulprüfung im Anwendungsfach aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>4</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.



### § 13

#### **Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung**

Hat der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### § 14

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

### § 15

#### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### § 16

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem hochschulöffentlich bekanntgegebenen Termin

durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 1 einen neuen Prüfungstermin (Nachtermin) fest.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 17**

### **Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## **§ 18**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Modulbereiche des jeweiligen Studiengangs wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) In Fragen, die die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen betreffen, berät der jeweils aktuell zuständige Studiengangmoderator des jeweiligen Studiengangs.
- (4) <sup>1</sup>Der Studiengangmoderator führt eine Studienfachberatung zu allen die Studienorganisation betreffenden Fragen individuell durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden,
  - a) falls der Studienfortschritt deutlich hinter den Beispiel-Studienplänen zurückbleibt,
  - b) falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
  - c) falls das Verstreichen einer Frist für ein Modul und damit das endgültige Nichtbestehen droht,
  - d) bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen,
  - e) bei Beantragung einer Beurlaubung,
  - f) bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

## **§ 19**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 5. Oktober 2007 (AB UBT 2007/154) außer Kraft. \*)

\*) Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.